

Kiel, 22. August 2023

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion des SSW, Betriebsrenten stärken –
Ausnahmen vom Anpassungsverfahren streichen, damit das Leben bezahlbar bleibt;
Drs. 20/954**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.
bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Antrag Stellung zu nehmen.

Mit großem Interesse verfolgen die Wohlfahrtsverbände die bundespolitischen
Ankündigungen, das Betriebsrentenstärkungsgesetz weiterzuentwickeln. Dazu haben auf
der Bundesebene Regierungsvertreter*innen, Interessenvertreter*innen,
Wissenschaftler*innen und Expert*innen in verschiedenen Arbeitsgremien mit
unterschiedlichen Zielsetzungen gearbeitet, ein offizieller konzeptioneller Entwurf liegt
allerdings noch nicht vor.

Wir danken daher der Fraktion des SSW für den vorgelegten Beitrag. und werten diesen
zunächst als guten Impuls, die Betriebsrente zu stärken. Sinnvoll wäre es unseres
Erachtens aber, den SSW-Vorstoß im Kontext der bundespolitischen Ideen zu diskutieren,

da dies aktuell nicht möglich ist, bewerten wir den Antrag separat, verweisen aber ausdrücklich darauf, dass eine wirklich sinnvolle Reflektion dem Grunde nach nur im Gesamtzusammenhang mit allen möglichen Neuerungen Sinn ergibt.

Zum vorgelegten Antrag:

Ausdrücklich teilt die LAGFW die Sorge, dass die Betriebsrente, wie sie aktuell aufstellt ist, vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungen an Wert verliert. Dies ist aus sozialpolitischer Perspektive deshalb dringend zu korrigieren, weil die insgesamt unsichere Lage im Rahmen von Altersvorsorgeleistungen die Betriebsrenten als stabilisierende Säule Bedeutung zukommen sollte. Grundsätzlich stellen die Wohlfahrtsverbände ausdrücklich fest, dass die Stärkung der Betriebsrente allenfalls neben der Sicherung des Rentenniveaus als wesentliches Ziel definiert werden kann. Sie kann und darf das Absinken des Rentenniveaus nicht rechtfertigen oder ausgleichen.

Der vorliegende Antrag beleuchtet die Anpassungsprüfungspflicht, eine Regelung, die wegen der Anpassungsprüfung, ihrem Aufwand und ihren Ergebnissen immer wieder in der Kritik steht und die gewünschten Effekte für die Menschen nicht hinreichend erzielen kann. Zum einen erfolgt die Anpassungsprüfung entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 16 As. 1 Satz 1 BetrAVG lediglich nach „billigem Ermessen“ und unterliegt der Maßgabe, die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Als große Arbeitgeber können die Wohlfahrtsverbände diese Regelung nachvollziehen, für die Stärkung der Betriebsrente als altersvorsorgendes Instrument ist es aber zu begrüßen, dass hierzu eine Diskussion geführt wird.

Grundsätzlich sind die Wohlfahrtsverbände der Auffassung, dass eine Absicherung im Alter ein wichtiges Ziel sozialpolitischer Anstrengungen sein muss.

Eine Erhöhung des Lohnniveaus sollte allerdings als Ausgangspunkt für alle zukünftigen Rentenentscheidungen mitgedacht werden.

Zusammenfassend stellen die Wohlfahrtsverbände fest, dass

- der SSW-Antrag ein wichtiges Thema aufgreift und als wichtiger Diskussionsbeitrag aufgenommen wird.
- eine pauschale und regelmäßige Anpassung gegebenenfalls erhöhten Verwaltungsaufwand mindern kann,
- der Antrag, isoliert betrachtet, zu unterkomplex gedacht erscheint,
- es immer darum gehen muss, möglichst mehr und vor allem Mitarbeiter*innen mit geringen Einkünften besser am Betriebsrentenmodell partizipieren zu lassen,
- es auch für Arbeitgeber*innen Anreize zu schaffen gilt, die Betriebsrenten zu stärken und
- insgesamt nicht außer Acht gelassen werden darf, dass gestärkte Betriebsrenten ein abgesichertes Rentenniveau nicht ersetzen darf,
- die Wohlfahrtsverbände dazu raten, den formulierten Punkt im Gesamtkontext des angekündigten Bundesgesetzes zu diskutieren.

Haben Sie Rückfragen, dann rufen Sie uns gerne an!

Mit freundlichem Gruß

Michael Saitner

Vorsitzender